



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 48

Freitag, 23. September

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 9. Oktober 2022; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 86 574

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 575

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 575

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Baugebiet Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ 576

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich IV. Anordnung 577

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 9. Oktober 2022; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 86

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 86 – Aurich werden insgesamt zwanzig Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 9. Oktober 2022 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, 2. Obergeschoss, zusammentreten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 23. September 2022

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 86 (Aurich)
Meinen

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Frau Anke Petersen, Randzelweg 16, 26723 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (ca. 20 m Gewässerverrohrung) in der Gemarkung Logumer Vorwerk, Flur 3, Flurstücke 1 / 4 und 1 / 6 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen und durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahme vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 16.09.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Amprion GmbH, Dortmund, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung Konverter A-Nord, Petkum, Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung von zwei Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk und zwei Einleitstellen) in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstück 25/2 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 20.09.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

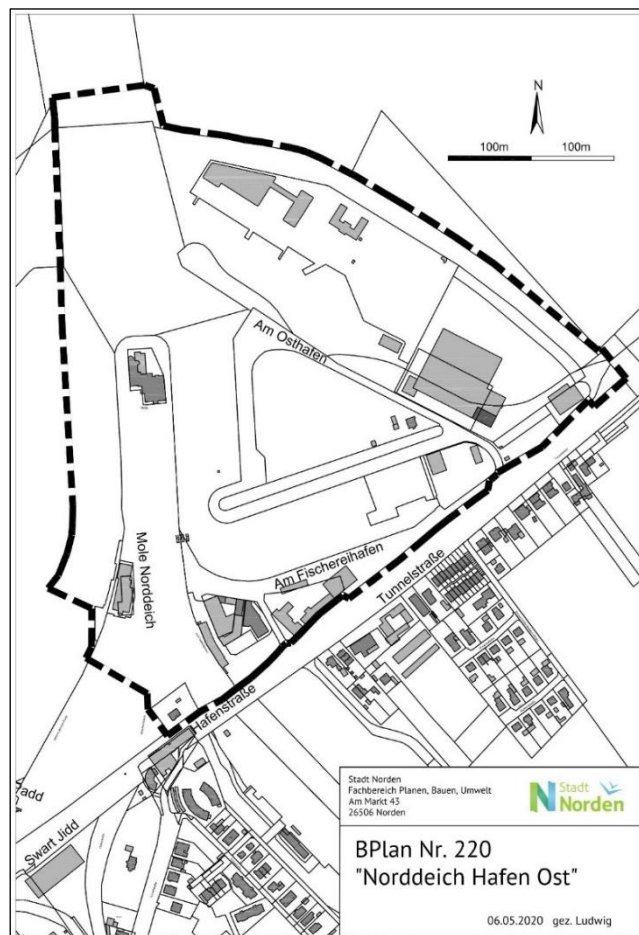
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der Flächen für hafenauffine Nutzungen und die Weiterführung der Entwicklung des Norddeicher Hafens. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 22.09.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Zur weitergehenden Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 05.07.2022 die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird zu jedermanns Einsicht im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Herr Böhmer: 04931/923537; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 23.09.2022 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Norden, den 19.09.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
In Vertretung
Aukskel

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich IV. Anordnung

In der Flurbereinigung Arler Hammrich wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Großheide

Gemarkung Westerende	Flur 1	Flurstücke	1/2, 1/4, 38, 41,
	Flur 5	Flurstück	97/2
Gemarkung Menstede-Coldinne	Flur 6	Flurstücke	172/4, 174/1

Gemeindebezirk Dornum

Gemarkung Nesse	Flur 8	Flurstücke	55/2, 63/5
	Flur 11	Flurstücke	33/1, 33/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5
Gemarkung Dornum	Flur 1	Flurstücke	93/16, 101/1
	Flur 9	Flurstücke	1/3, 1/5, 26/1

Gemeindebezirk Südbrookmerland

Gemarkung Engerhufe	Flur 10	Flurstücke	28/1, 28/2
---------------------	---------	------------	------------

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 15,7378 ha auf rd. 1.021 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen sowie zur Umsetzung von Tauschvereinbarungen, die der Erreichung des Verfahrenszieles dienen. Weiterhin werden Flurstücke zur Regelung von Eigentumsverhältnissen an Gewässern II. Ordnung zugezogen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 15.09.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.